

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
des Marktes Goldbach vom 17.02.2000
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Goldbach folgende Satzung:

§ 1

Der § 16 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Goldbach vom 17.02.2000 erhält folgende Neufassung:

§ 16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf nach Maßgabe der Abfallbeseitigungsgesetze entleert werden. Der Markt Goldbach kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

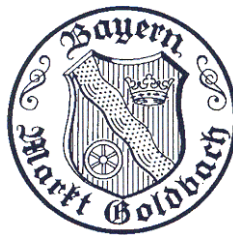
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 16 der Satzung vom 17.02.2000 außer Kraft.

Goldbach, den 15.10.2011

Markt Goldbach



Thomas Krimm

1. Bürgermeister